

VERHANDLUNGSSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG DES

GEMEINDERATES
GEMEINDERATSAUSSCHUSSES

GEMEINDEVORSTANDES

am **Donnerstag, 04.11.2010**
Beginn **19:30 Uhr**
Ende **21:40 Uhr**

im großen Sitzungssaal
Die Einladung erfolgte am **29.10.2010**
durch Kurrende

Bürgermeister:

Rudolf	Plessl	Anwesend	
Vizebürgermeister:			
Reinhold	Steinmetz	Anwesend	

Geschäftsführende Gemeinderäte

Franz	Kopriva	Anwesend	
Irene	Vales	Anwesend	
Mag. Michael	Zier	Anwesend	
Dagmar	Zier	Anwesend	

Gemeinderäte

Karl	Silhengst	Anwesend	
Gerhard	Osond	Anwesend	
Reinhard	Zöhrer		Entschuldigt
Johann	Vales	Anwesend	
Michael	Egel	Anwesend	
Ingrid	Stumfoll	Anwesend	
Rudolf	Obermeier		Entschuldigt
Eva	Steiner	Anwesend	
Patrick	Lajza		Entschuldigt
Ing. Gerhard	Zier	Anwesend	
Manuel	Wiesmahr	Anwesend	
Ernst	Stübegger	Anwesend	
Franz	Chromecek	Anwesend	

Zuhörer: **Hr. Schuster Werner**

VORSITZENDER : Bürgermeister **Plessl Rudolf**

Die Sitzung war - nicht - öffentlich

Die Sitzung war - nicht - beschlussfähig

Bgm. Plessl begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt: GR Zöhrer Reinhard, GR Obermeier Rudolf, GR Lajza Patrick

Zuhörer: Werner Schuster

Pkt. 11 Dringlichkeitsantrag vom Bgm. Plessl: Aufnahme Projekt Lannerstraße
Bgm. Plessl teilt mit, dass der Parzellierungsentwurf des Projektes Lannerstraße vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Der Antrag wird einstimmig als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Pkt. 12 Dringlichkeitsantrag von ÖVP: Aufnahme der Straßenbaurechnung, Korrektur der Arge-Allbau Rechnung über € 10.588,-.

Nach kurzer Diskussion wird der Dringlichkeitsantrag vom Antragsteller zurückgezogen und soll in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden.

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12.10.2010

Das Sitzungsprotokoll vom 12.10.2010 wird in der vorgelegten Form genehmigt.

2) Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund von künftigen Investitionen (z.B. Errichtung von Urnengräber, Erneuerung der Kühlvitrine etc.) sollen die Friedhofsgebühren erhöht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Untersiebenbrunn hat in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Untersiebenbrunn beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

a) Erdgrabstellen (Einzelgrab)	€ 100,-- (150,--)
b) Erdgrabstellen (Doppelgrab)	€ 200,-- (300,--)
c) Urnengrab	€ 100,-- (150,--)
d) Grüfte	€ 600,-- (900,--)

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren keine Zuschläge verrechnet.

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

Erdgrabstellen:	€ 388,00
Erdgrabstellen mit Frostzuschlag:	€ 445,00
Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) :	€ 388,00
Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) u. Frostzuschlag:	€ 445,00
Urnengräber:	€ 226,00
Grüfte	€ 388,00
Grüfte mit Frostzuschlag	€ 445,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten Tag € 100,-- und für jeden weiteren Tag € 20,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Eine rege Diskussion über den Erhöhungsprozentsatz entsteht. Es wird darauf hingewiesen, dass künftige Investitionen (z.B. Urnengräber errichten, Kühlvitrine in der Leichenhalle erneuern) anstehen und diese Verordnung in der vorgelegten Form zu beschließen wäre. Im Finanzausschuss wurde eine Empfehlung der

Gebührensätze ausgearbeitet und liegt als Grundlage vor z.B. Erhöhung der Grabstellengebühr Einzelgrab (10 Jahre) von 100,- auf 150,-.

Antrag: GGR Mag. Michael Zier stellt den Antrag, dass die Friedhofsgebühr max. 30% erhöht wird.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis

5 Ja (GGR Mag. Michael Zier, GGR Dagmar Zier, GR Ing. Gerhard Zier, GR Manuel Wiesmahr, GR Franz Chromecek),

10 nein (Bgm Rudolf Plessl, Vzbgm. Reinhold Steinmetz, GGR Franz Kopriva, GGR Irene Vales, GR Osond Gerhard, GR Karl Silhengst, GR Eva Steiner, GR Michael Egel, GR Johann Vales, GR Ingrid Stumfoll)

1 enthalten (GR Stübegger Ernst)

Antrag: GGR Franz Kopriva stellt den Antrag die Friedhofsgebührenverordnung in der vorgelegten Form und gemäß Empfehlung des Finanzausschusses zu beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

10 ja (Bgm Rudolf Plessl, Vzbgm. Reinhold Steinmetz, GGR Franz Kopriva, GGR Irene Vales, GR Osond Gerhard, GR Karl Silhengst, GR Eva Steiner, GR Michael Egel, GR Johann Vales, GR Ingrid Stumfoll)

5 nein (GGR Mag. Michael Zier, GGR Dagmar Zier, GR Ing. Gerhard Zier, GR Manuel Wiesmahr, GR Franz Chromecek)

1 enthalten (GR Ernst Stübegger)

3) Gebrauchsabgabengesetzes - Verordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Untersiebenbrunn beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Antrag: GGR Franz Kopriva stellt den Antrag, die Musterverordnung der Landes NÖ zu beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 ja, 1 nein (GR Ing. Gerhard Zier)

4) Verordnung Vorauszahlung Aufschließungsabgabe

Gemäß gesetzlicher Bestimmung können die Gemeinden Vorauszahlungen auf Aufschließungsabgaben einheben.

Die für die Gemeinde Untersiebenbrunn möglichen Baulandflächen - dies betrifft Straßen die ab 1997 als solche auch gewidmet wurden – wurde erhoben und können mittels Verordnung festgelegt werden.

Bgm. Plessl teilt mit, dass nach Beschlussfassung des Gemeinderates ausstehende Erhaltungsmaßnahmen (z.B. Straßenaufbau Sperlgasse) noch vor dem Winter durchgeführt werden sollen.

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, i.d.d.g.F., werden in der Gemeinde Untersiebenbrunn für folgende Gemeindestraßen Parzelle Nr. 447/10 (Sperlgasse), 448/33 (Habichtweg), für die im Zeitraum die im April 2009 begonnenen Gemeindestraßen Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben in der Höhe von 40 % der jeweiligen Aufschließungsabgaben ausgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannten Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Monatsersten, das ist der 01.12.2010 in Kraft.

Antrag: GGR Franz Kopriva stellt den Antrag, die Vorauszahlung der Aufschließungsabgabe für die Sperlgasse und den Habichtweg mit 40% zu beschließen .

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 ja, 1 nein (GR Ernst Stübegger)

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996

§ 1

Gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996, i.d.d.g.F., werden in der Gemeinde Untersiebenbrunn für folgende Gemeindestraßen Parzelle Nr. 448/51 (Rebenweg), 448/50 (Traminerweg), für die noch nicht begonnenen Gemeindestraßen Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben in der Höhe von 80 % der jeweiligen Aufschließungsabgaben ausgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannten Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Monatsersten, das ist der 01.12.2010 in Kraft.

Antrag: GGR Franz Kopriva stellt den Antrag, die Vorauszahlung der Aufschließungsabgabe für den Rebenweg und den Traminerweg mit 80% zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 ja, 1 nein (GR Ernst Stübegger)

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996

§ 1

Gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996, i.d.d.g.F., wird in der Gemeinde Untersiebenbrunn für folgende Gemeindestraße Parzelle Nr. 384/116 (Weidengasse), für die im Zeitraum die im Juli 2006 begonnene Gemeindestraße Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben in der Höhe von 40 % der jeweiligen Aufschließungsabgaben ausgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannten Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Monatsersten, das ist der 01.12.2010 in Kraft.

Antrag: GGR Franz Kopriva stellt den Antrag, die Vorauszahlung der Aufschließungsabgabe für die Weidengasse mit 40% zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 ja, 1 nein (GR Ernst Stübegger)

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996

§ 1

Gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996, i.d.d.g.F., werden in der Gemeinde Untersiebenbrunn für folgende Gemeindestraßen Parzelle 341/55 (Schubertstraße), 341/57 (Brahmsstraße, Haydnstraße), 341/75 (Mozartstraße), 341/98 (Straußgasse), für die im Zeitraum von Juli 2006 bis August 2007 errichteten Gemeindestraßen Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben in der Höhe von 40 % der jeweiligen Aufschließungsabgaben ausgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannten Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Monatsersten, das ist der 01.12.2010 in Kraft.

Antrag: GGR Franz Kopriva stellt den Antrag, die Vorauszahlung der Aufschließungsabgabe für die Schubertstraße, die Brahms- und Haydnstraße, die Mozartstraße und die Straußgasse mit 40% zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 ja, 1 nein (GR Ernst Stübegger)

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996

§ 1

Gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996, i.d.d.g.F., werden in der Gemeinde Untersiebenbrunn für folgende Gemeindestraße Parzelle Nr. 555 (Lannerstraße), für die noch nicht begonnen Gemeindestraßen Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben in der Höhe von 80 % der jeweiligen Aufschließungsabgaben ausgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannten Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Monatsersten, das ist der 01.12.2010 in Kraft

Antrag: GGR Franz Kopriva stellt den Antrag, die Vorauszahlung der Aufschließungsabgabe für die Lannerstraße mit 80% zu beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 ja, 1 nein (GR Ernst Stübegger)

5) Info Betriebsgebiet

Ein Gespräch mit dem Notar Herrn Mag. Gruber hat stattgefunden. Eine Grundbuchsicherstellung ist jederzeit möglich, auch die Eintragung eines Vorkaufsrechtes kann erfolgen.

Die Definition, was alles getan werden muss bzw. die Erfüllung der Auflagen soll individuell für die Grundstücke erfolgen. Eine Frist von 5 Jahren soll hier festgelegt werden – bis zu diesem Zeitpunkt soll z.B. die geplante Halle errichtet sein. Einige Verträge mit den Kaufinteressierten sollen bis zur Gemeinderatssitzung im Dezember erarbeitet werden.

Ing. Gerhard Zier findet dies verantwortungslos, da noch keine Finanzierung für das Betriebsgebiet vorgelegt wurde.

Bgm. Plessl antwortet, dass die ausgearbeiteten Kaufverträge in der Dezember Gemeinderatssitzung vorgelegt und beschlossen werden können. Gleichzeitig wird das notwendige Finanzierungskonzept dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Kosten für die Errichtung - Betriebsgebiet Untersiebenbrunn - wurden auf Grund der Grundwassersituation vom Ziviltechniker überarbeitet. Alles andere wäre unseriös und einige Abklärungen benötigen einen gewissen Zeitrahmen.

GGR Mag. Michael Zier möchte festhalten, dass laut vergangendem Gemeinderatsprotokoll Hr. Bgm. Plessl noch keinen konkreten Finanzierungsplan vorgelegt hat.

Bgm. Plessl erklärt, dass seine bisher vorgelegte Schätzung der Errichtungskosten (ca. € 750.000,-) von DI Steinbacher überarbeitet und bestätigt wurde. Durch eine Adaptierung der Regenentwässerung beim Betriebsgebiet kommt es zu einer Erhöhung und einer Gesamtkostenschätzung von € ca. 950.000,-. Es erfolgt eine Diskussion über Fördermöglichkeiten.

Im Anschluss teilt Bgm. Plessl mit, dass die Errichtung des Betriebsgebietes unserer Gemeinde zugute kommt. Im ersten Abschnitt könnten bis zu 40 neue Arbeitsplätze entstehen. Die Betriebsflächen wurden für ortsansässige Unternehmen vorgesehen und derzeit hat leider kein Betrieb von Untersiebenbrunn ein Grundstück angekauft.

Einige Gemeinderäte investieren ihre Kraft um mitzuteilen, warum das Projekt nicht verwirklicht werden soll und diese Gemeinderäte werden zur konstruktiven Mitarbeit ersucht, wie zum Beispiel Vermittlung von kaufinteressierten Betrieben.

Es wird besprochen, warum Hr. DI Manfred Bauer nun doch nicht im Betriebsgebiet der Gemeinde Untersiebenbrunn seine Brauerei bauen möchte. Lt. GR Zier Ing. Gerhard war Bgm. Plessl Schuld, dass Hr. DI Bauer Manfred nach Obersiebenbrunn mit seiner Brauerei nun absiedelt. Laut GGR Zier Mag. Michael erfolgten einige Vermittlungsgespräche für die Umsetzung des Vorhabens von Seiten der ÖVP.

Bgm. Plessl bestätigt diese Unterstützung und teilt mit, dass die Unterstützung bei einem beabsichtigten Grundtausch zwischen Hr. DI Bauer Manfred und der Gemeinde vorhanden war. Aus wirtschaftlicher Gemeindeüberlegung konnte einem Grundtausch zw. DI Bauer Manfred und der Gemeinde Untersiebenbrunn von der Mehrheit der Gemeinderäte nicht zugestimmt werden.

Die Gemeindevertretung hat alles versucht die Untersiebenbrunner Betriebe zu unterstützen und wird in Zukunft auch alles tun was in ihrer Macht steht um sie zu unterstützen. Gerade der Kaufpreis für ein Betriebsgrundstück ist im Vergleich mit ähnlichen Grundstücken in der Region sehr günstig.

6) Pachtverträge (2009/2010)

Pachtvorschreibung 2009/2010:

Die Pachtvorschreibung für das vergangene Jahr soll erfolgen. Der Mahlweizenpreis gemäß vorliegender Unterlagen von der Bezirksbauernkammer liegt bei € 0,1937 pro kg. Der Grundsteueranteil ist unverändert bei € 35,11 pro ha. Dies sind gefühlsmäßig ca. € 180,- bis € 190,- pro ha.

Man will dies künftig auf € 250,- pro ha anheben und dies wurde bereits im Finanzausschuss besprochen. Aufgrund der aufsichtsbehördlichen Überprüfung soll dies für das nächste Jahr beschlossen werden. Die Pacht wird immer im Nachhinein festgelegt. Lt. GGR Zier Mag. Michael und GR Zier Ing. Gerhard kann der Vertrag während des Jahres nicht erhöht werden.

Antrag: GR Ing. Gerhard Zier stellt den Antrag, dass für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 zu den vorgetragenen Summen der Mahlweizenpreis mit € 0,1937 und der Grundsteueranteil bei € 35,11 pro ha verrechnet werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Pachtvorschreibung 2010/2011:

Entsprechend der Vorgaben durch das Land NÖ und der bereits in vielen Bereichen durchgeführten Anpassungen und Erhöhungen, sind auch im Bezug auf die Pachtverträge für das noch eine laufende Jahr (Neuregelungen soll bis Okt. 2011 vorliegen), Anpassungen notwendig und auch gemäß Punkt X. des Pachtvertrages möglich.

Der Pächter hat die Möglichkeit vor Ablauf des Vertrages zurückzutreten. Aufgrund der Prüfung der Aufsichtsbehörde kann der Gemeinderat den Vertrag auch während des Pachtjahres ändern. GGR Dagmar Zier sieht dies unmenschlich, da der Landwirt während des Pachtjahres, wo er doch das Feld bereits bebaut hat, eine Erhöhung hinnehmen muss.

Die Pachtvorschreibung für das Jahr 2010/2011 soll in der Höhe von € 250,- bei mittlere Bonität angesetzt werden. Die jeweilige bessere und schlechtere Bonität soll in Anlehnung des Mahlweizenpreis prozentmäßig adaptiert werden.

Seit 01.10. läuft der neue Pachtvertrag und selbst der Ortsbauernvertreter gab bekannt, dass der Pachtzins derzeit sehr niedrig ist. Von Seiten der ÖVP wird mitgeteilt, dass während des Jahres eine Erhöhung nicht die korrekte Vorgangsweise ist, da der Landwirt bei den Förderstellen die Pacht angeben muss und bei einer Erhöhung von derzeit € 190,- auf € 250,- pro ha würden die Vertrauensverträge gebrochen werden.

Bürgermeister Plessl erklärte, dass im Vertrag ein Passus für eine Erhöhung innerhalb des Pachtvertrages auf Grund aufsichtsbehördlicher Angaben vom Gemeinderat beschlossen werden kann. Um die Definition „aufsichtsbehördlicher Veranlassung“ abklären zu können wird mit dem Land NÖ Rücksprache gehalten.

Antrag: GGR Franz Kopriva stellt den Antrag, für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 den Pachtvertrag auf € 250,- pro ha anzupassen, vorausgesetzt das Land NÖ stimmt dieser Erhöhung zu.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: **11 ja, 5 nein** (GGR Mag. Michael Zier, GGR Dagmar Zier, GR Ing. Gerhard Zier, GR Manuel Wiesmahr, GR Franz Chromecek)

7) Grundwasserinformation / Wiesenbachgraben

Das Land NÖ hat an die Gemeinde ein Schreiben übermittelt. Eine Bereinigung der Angelegenheit in Form einer Abtretung an die Gemeinde der Grabenparzelle von der Einmündung in den Stempfelbach bis zum Ende der Verrohrungsstrecke soll erfolgen.

Der Bund ist Eigentümer, für die Erhaltung sei jedoch die Gemeinde selbst zuständig. Interesse besteht, den Wiesenbachgraben von der Gemeinde zu übernehmen. Dies soll der NÖ Landesregierung mitgeteilt werden. Wunsch der Gemeinde wäre, den Wiesenbachgraben bis zum hinteren Teil des Neuhofes zu übernehmen.

Die Arbeiten der Kanalreinigung des Wiesenbaches wurden bereits abgeschlossen. Der Durchfluss ist nun sehr gut. Ein Höhenniveau ist vom Geometer zu ermitteln. Im hinteren Bereich steht noch das Wasser, hier sind noch weitere Maßnahmen notwendig.

Die Grundwasserproblematik wird angesprochen. Modelle liegen hier bereits vor. Es soll mittels Brunnen 50/l pro Sekunde gepumpt werden können. In Untersiebenbrunn ist im Wiesenbach und in der Lannerstraße je ein Brunnen vorgesehen. Die Förderungen von zwei Drittel sind in Aussicht gestellt worden. Zwei Brunnen, Kostenpunkt ca. 16.000,-- Euro, zwei Pumpen werden benötigt, je Pumpe ca. € 5.000,--. Die Stromkosten sind von der Gemeinde selbst zu bezahlen. Die Stromkosten für ca. 6 Monate für die Gemeinde Untersiebenbrunn belaufen sich auf ca. € 10.000,--.

Der Stempfelbach schafft die Wassermengen die transportiert werden. Beim Einlaufschacht in Obersiebenbrunn wird die Wassermenge zur Einleitung reduziert, sodass die Wasserstandshöhe gleich bleibt.

Für die Gemeinden USB, OSB, Lasseer und Deutsch Wagram wird ein Projekt erstellt.

Kurzfristige Maßnahme – Pumpbrunnen

Mittelfristige Maßnahme – Wiesenbachsanierung, teilweise wurden schon in anderen Gemeinden Gräben gereinigt – auch bei uns wurde bereits das Wiesenbachrohr gereinigt. Weitere Maßnahmen sind hier noch notwendig. Mit DI Erich Brezovsky wurde besprochen, dass notwendige Vermessungsarbeiten durchzuführen sind.

Grundwasserabpumpungen werden zu 60% gefördert.

Der Wiesenbachgraben kann wenn er wieder hergestellt wird Grundwasser in den Stempfelbach transportieren. Auch beim neu errichteten Betriebsgebiet gibt es Möglichkeiten Grundwasser aus dem Wiesenbachbereich wegzubringen.

Vorgesehen ist, dass die Pumpen bis Ende Mai 2011 in Betrieb sind und bis zu diesem Zeitpunkt könnte der Grundwasserspiegel um ca. 30 bis mind. 50 cm gesenkt werden. Wenn nicht gepumpt wird, wären in naher Zukunft in

Untersiebenbrunn ca. 50 Haushalte mit zu hohem Wasserspiegel betroffen. Eine Entlastung der Kanalisation in Untersiebenbrunn kann hier zusätzlich herbeigeführt werden.

Die derzeitige Gesamtkostenschätzung belauft sich auf ca. € 50.000,- davon werden ca. € 40.000,- mit 60% vom Land NÖ gefördert.

Antrag: Bgm. Plessl stellt den Antrag für einen Grundsatzbeschluss, mit Kosten von max. € 50.000,-. Durch diesen Beschluss kann für die Untersiebenbrunner Bevölkerung die Maßnahmen für die Grundwasserabsenkung finanziert werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8) Windräder

Ein Vertragsmuster des Anbieters (ÖKO-Energie) liegt bereits vor. Die Gemeinde Lasee stimmt dem Windpark nur mit einer Beteiligung der Einnahmen zu, hiezu hat die ÖKO- Energie einen Vorschlag gemacht (€ 1.000,- je von Gemeinde, Eigentümer und ÖKO Energie, somit pro Windrad € 3.000,-für die Gemeinde Lasee).

Durch diesen Grundsatzbeschluss könnte das Projekt rasch umgesetzt werden.

Der Windpark besteht aus 8 Windräder, bei 5 muss die Gemeinde Lasee für die Betreuung eine Zustimmung geben.

Antrag: GR Johann Vales stellt den Antrag für einen Grundsatzbeschluss, dass für 5 Windräder je € 1.000,- an die Gemeinde Lasee abgetreten werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9) Grundverkehrsbezirkskommission

Die Gemeinde Untersiebenbrunn hat nach Bestellung des neuen Gemeinderates auch einen neuen Vertreter in die Grundverkehrsbezirkskommission zu entsenden. Vorgeschlagen wird Herr Ing. Reinhard Bauer.

Antrag: GR Ing. Gerhard Zier stellt den Antrag, dass Ing. Reinhard Bauer als Vertreter für die Grundverkehrsbezirkskommission entsendet wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10) Info Abbaufeld Schönfeld

Bgm. Plessl berichtet über die Stellungnahme der Gemeinde betreffend des geplanten Schotterabbaugebietes Schönfeld.

Die Trassenführung der S8 entspricht nicht den Vorstellungen der Gemeinde Untersiebenbrunn. Bereits im Jahr 2008 wurde dies bereits dem Planungsteam (Hrn. Schröffelbauer) bei einer Gemeindebesprechung mitgeteilt.

Das Verkehrsaufkommen der LKW's nimmt täglich zu und beim 1. Abschnitt S8 bis Gänserndorf besteht vom Land NÖ eine Zusage für eine Verbindungsspanne zwischen L9 – L2, wodurch ein Ableiten des Schwerverkehrs aus der Gemeinde ermöglicht wird. Von der Gemeinde Untersiebenbrunn wurde ein überregionales Verkehrskonzept angeregt.

Die Luftschadstoffe sind nicht aussagekräftig, wobei die Messungen zum Beispiel in Gr. Enzersdorf oder Mistelbach durchgeführt wurden. Keine Messung der Luftschadstoffe / Staubemissionen vor Ort.

2008 wurde eine Verkehrsmessung auf der Siebenbrunnerstraße durchgeführt, wobei über 2000 LKW wochentags gefahren sind. Nach der Verkehrsmessung auf der Schönfelderstraße im Jahr 2009 wurde vom Land NÖ sofort eine Verkehrsverhandlung einberufen da die PKW's und LKW's viel zu schnell das Ortsgebiet verlassen haben und auch eingefahren sind. Auf Grund der hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen sind bauliche Maßnahmen von der Straßenmeisterei anzudenken.

Eine Unterschriftenaktion von engagierten Bürgern gegen das Abbaufeld in Schönfeld wurde durchgeführt. Derzeit werden die vorliegenden Unterschriften auf der Listen überprüft, ob alle diese Bürger, die die Unterschriften geleistet haben, wahlberechtigt sind.

Bgm. Plessl erklärt, dass für den Fall einer Verschiebung der Errichtung der Schnellstraße S8 weitere Maßnahmen von der Gemeinde anzudenken sind.

11) Projekt Lannerstraße – Beschluss Parzellierungsentwurf

Das Grundstück, auf dem die Wohnungen und Reihenhäuser gebaut werden sollen, wurde in 3 Gebiete unterteilt. Ohne Parzellierungsbeschluss können die Aufschließungsgebühren nicht vorgeschrieben werden

Antrag: Vzbgm. Reinhold Steinmetz stellt den Antrag, dass der Parzellierungsentwurf, wie vorgelegt, beschlossen werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Nachdem die Tagesordnung abgearbeitet ist, dankt Bgm. Plessl für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese um 21:40 Uhr.

Der Schriftführer:

Julia Store



Der Bürgermeister:

Reinhold Steinmetz

Reinhold Steinmetz
Arbey
Dr. Michael